

Glossar

Feinstaub (PM₁₀), Grenzwerte, Luftmessstationen, Umweltzonen, Ballungsräume

Feinstaub PM₁₀ steht für Feinstaubpartikel, deren aerodynamischer Durchmesser kleiner als 10 Mikrometer (10µm) ist; PM steht für **P**articulate **M**atter. Eingeatmete Feinstaubpartikel dieser Größe können über die Atemwege tief in die Lungen geraten und zu gravierenden gesundheitlichen Schäden führen.




Gesundheitsvorbeugend sind von der EU **Grenzwerte** für Feinstaub in der Luft verabschiedet worden, die seit dem 01. Januar 2005 rechtsverbindlich sind. Dies bedeutet, dass der Tagesgrenzwert von 50 µg/m³ Feinstaub PM₁₀ nicht öfter als 35 Mal im Jahr überschritten werden darf. Sollte dies doch der Fall sein, so ist der Staat verpflichtet, die Öffentlichkeit unmittelbar zu informieren und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu veranlassen.

Zur Messung der Schadstoffe in der Luft und zur Kontrolle der Luftqualität unterhalten die Länder eigene **Messnetze**. Da zur Erfassung der Feinstaubwerte eines konkreten Standortes kontinuierliche Messungen erforderlich sind, kommen dafür nur bestimmte Stationen in Frage. Die entsprechenden Daten werden von den Ländern an das Umweltbundesamt (UBA) weitergeleitet, das zur Information der Öffentlichkeit im Internet eine Stationsdatenbank bereitstellt, in der alle relevanten Daten zu jeder einzelnen Luftmessstation abgerufen werden können: URL: < <http://www.env-it.de/stationen/public/open.do>>. Außerdem werden die Ergebnisse der entsprechenden Luftuntersuchungen aus den Ländern vom UBA zusammengefasst, auf Stimmigkeit geprüft und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission geleitet.

Zum Schutz der Bevölkerung vor Feinstaubbelastungen können neben anderen Maßnahmen sog. **Umweltzonen** ausgewiesen werden, in denen z.B. nur bestimmten Fahrzeuggruppen der Zugang gestattet ist. Aufgrund entsprechender Plaketten-Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach Schadstoffgruppen gem. BImSchV 35 EuaVÄndV („Plakettenverordnung“ seit 01. März 2007 in Kraft) können Umweltzonen sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Die ersten Umweltzonen werden voraussichtlich erst Anfang Januar 2008 ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere ältere Diesel-Kfz und LKW von den entsprechenden restriktiven verkehrlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Feinstaub (z.B. Aussperrungen) betroffen sein werden. Die Regelungen werden mit dem Verkehrszeichen 270.1 in Kombination mit den entsprechenden Plakettenhinweisen getroffen.



Verkehrszeichen 270.1: „Beginn eines Verkehrsverbots zur Minderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone“

Plakettenmuster		
Schadstoffgruppe 2	Schadstoffgruppe 3	Schadstoffgruppe 4
		

Plakettenmuster gem. Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (BImSchV 35 EuaVÄndV)

Gemäß 22. BImSchV (§ 1 Nr. 7) ist ein „**Ballungsraum**“ ein Gebiet mit mindestens 250.000 Einwohnern, das aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, oder ein Gebiet, das aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, welche jeweils eine Einwohnerdichte von 1.000 Einwohnern oder mehr je Quadratkilometer bezogen auf die Gemarkungsfläche haben und die zusammen mindestens eine Fläche von 100 Quadratkilometern darstellen“. Diese Regionen sind nach § 9 Abs. 2 BImSchV von den zuständigen Behörden der Länder abzugrenzen.

